

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Taucha über den Bebauungsplan Nr. 49 „An den alten Gärtnereien“

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 mit Beschluss Nr. 2016/084 den Bebauungsplan Nr. 49 „An den alten Gärtnereien“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 49 wurde mit Bescheid vom 16.02.2017, AZ: 2015 – 06097 und Registrierung 300/01/2017 mit Auflagen durch das Landratsamt Nordsachsen gem. § 10 Absatz 2 BauGB genehmigt.

Maßgebend ist die Planfassung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) vom 14.07.2016, zuletzt angepasst und redaktionell überarbeitet am 10.11.2016 sowie ergänzt am 22.02.2017.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „An den alten Gärtnereien“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „An den alten Gärtnereien“ kann einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Taucha, Fachbereich Bauwesen, 3. Obergeschoss, Zimmer 303, Schloßstraße 13, 04425 Taucha während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft erhalten werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

So wird eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt des

Inkrafttretens des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Taucha geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, hingewiesen.

Gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ausfertigung der Satzung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung sind verletzt worden,
3. der Bürgermeister hat dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen,
4. vor Ablauf von einem Jahr nach Bekanntmachung der Satzung
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Taucha, den 01.03.2017



Tobias Meier
Tobias Meier, Bürgermeister

